

### **3. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Auetal OT Rolfshagen**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 die folgende 3. Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Gebührenordnung für die Benutzung des Freibades in Auetal OT Rolfshagen vom 27.03.2007 in der Fassung der 2. Änderung vom 21.03.2011 wird wie folgt geändert:

Der Buchstabe c) der Sonderregelungen erhält folgende neue Fassung:

c) Für Schüler vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, Studenten und Auszubildende vom 18. Lebensjahr bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Empfänger von Arbeitslosengeld II (SGB II) und Sozialhilfe (SGB XII), Freiwilligendienstleistende, Schwerkriegsbeschädigte und Schwerbehinderte sowie für Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica) und der Niedersächsischen Ehrenamtskarte gelten die jeweiligen Entgelte für Jugendliche. Dieser Personenkreis wird in die Familienjahreskarte einbezogen. Der Ermäßigungsanspruch ist durch Vorlage eines Dokuments/Ausweises entsprechend nachzuweisen.

#### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2014 in Kraft.

Auetal, den 21.03.2014

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Thomas Priemer